

Kunstturnvereinigung 68 e. V.

Satzung

(beschlossen durch die Gründungsversammlung am 3.8.68, geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.9.68, am 24.1.75, am 23.1.78, am 30.1.91, am 21.04.11 und am 01.09.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 3. August 1968 gegründete Verein führt den Namen „Kunstturnvereinigung 68“ (KTV 68). Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit der Förderung des Kunstturnens. Er bekennt sich zur olympischen Idee, zum Benachteiligungsverbot i. S. d. Art. 3 Grundgesetz und lehnt alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art ab.
2. Er will eine Interessenvertretung des Kunstturnens sein, die innerhalb der Turnarbeit der Turnvereine und –verbände dem Kunstturnen zu einer angemessenen Stellung verhelfen will.
3. Er will den angeschlossenen Vereinen bei der Heranbildung kunstturnerischen Nachwuchses helfen. Durch seine Tätigkeit will er den Fortgang der Zusammenarbeit unter Turnvereinen und Turnabteilungen in Arbeitsgemeinschaften demonstrieren.
4. Zweck des Vereins ist insbesondere, sich an Einzel- und Mannschaftswettbewerben im Kunstturnen zu beteiligen. Im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung die Meldeberechtigung zu Wettkämpfen und Vorführungen.
5. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung des DTB und des HTV an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSB, des HTV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwandt werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Jugendmitglieder

2. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

a) Aktiv Turnende

b) Einzelpersonen, die den Verein fördern wollen

c) Turnvereine, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind

3. Als Jugendmitglieder werden Personen aufgenommen, die noch nicht volljährig sind.

4. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft eines von den gesetzlichen Vertretern unterschriebenen Aufnahmeantrages.

§ 5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung soll unter Angaben von Gründen geschehen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende eines Kalenderjahres und spätestens 6 Wochen vorher erklärt werden kann.

c) wegen Beitragsrückstand durch Streichung (§ 9 Ziff. 1b).

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und mit ihrem Stimmrecht abstimmen und wählen. Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres haben dabei eine Stimme.

2. Jugendliche vor der Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht. Wählbar sind Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Vereine dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Vereine werden von einem Vorstandsmitglied vertreten.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an den Trainingsstunden und Wettkämpfen der Kunstturnvereinigung 68 regelt die Geschäftsordnung.

5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes oder eines von ihm bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Beschwerderecht vor dem Vorstand zu.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

2. Vereine, die Mitglieder sind, sind verpflichtet, nach besten Kräften Räumlichkeiten und Geräte kostenlos für das Training zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Geschäftsordnung fest sowie die Modalitäten. Es wird eine Trainingspauschale erhoben, deren Höhe der Vorstand festlegt.

§ 9 Verletzung der Mitgliedschaften

1. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

a) durch sein Verhalten grob gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins verstößt

b) verschuldet, 3 Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags

im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt.

2. Gegen den Beschluss zu § 9.1.a steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen die Berufung an die vom Vorstand berufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Geschäftsführer

d) dem Kassenwart

e) dem Fachwart Kunstturnen weiblich

f) dem Fachwart Kunstturnen männlich

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer, wobei jeweils zwei der Vorgenannten nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

4. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern statt. Die Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden, wobei ein festgelegtes Mitglied die Sitzung dokumentiert und die Beschlüsse schriftlich fixiert. Die Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern offen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

6. Ein Beschluss wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7. Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Neben der Jahreshauptversammlung finden Versammlungen in der erforderlichen Anzahl statt. Die Einberufung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss als Tagesordnung enthalten:
 - a) Jahresberichte
 - b) Kassenberichte
 - c) Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen, soweit nach § 11 Ziff. 3 erforderlich
 - f) Beschlüsse über Anträge
3. Mitgliederversammlungen sind erforderlich, wenn 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand sie verlangen.
4. Bei Abstimmungen gilt als Annahme die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
5. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Für Anträge zur Satzungsänderung gilt ein Zeitraum von 3 Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§13

Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den LSB-Hessen e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen verwenden darf.

§ 15

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.